



Geschäftsreglement

1. Abschnitt: Inhalt und Leitbild

Art. 1 Inhalt

Ergänzend zu den Statuten enthält dieses Reglement besondere Bestimmungen für den TV Saanen-Gstaad.

Art. 2 Leitbild

Der TV Saanen-Gstaad ist eine dynamische und polysportive Organisation, in der man sich wohl fühlt. Die Mitglieder sind selbstbewusst und identifizieren sich mit den Zielen des Vereins.

¹ Vereinspolitische Grundsätze:

- a. Wir sind verpflichtet, dem Sport im Allgemeinen und dem Turnen im Besonderen zu einem hohen Stellenwert in der Gesellschaft zu verhelfen und nehmen aktiv zu sportpolitischen Entscheiden in unserem Einflussbereich;
- b. Wir erwarten die Anerkennung und die Unterstützung durch die öffentliche Hand und die Wirtschaft sowie die entsprechende Würdigung durch die Medien;
- c. Wir spüren die Wertwandel in der Gesellschaft und sind offen für neue Idee im Turnen und Sport;
- d. Wir wollen unkonventionelle Möglichkeiten und Chancen frühzeitig erkennen und nutzen und bei ihrer Durchführung Pioniere sein;
- e. Wir schaffen optimale Rahmenverbindungen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung;
- f. Eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Turnerinnen und Turnern ist für uns selbstverständlich;
- g. Träger unserer Angebote sind die Abteilungen. Sie leisten über die sportliche Tätigkeit hinaus erzieherische, persönlichkeitsbildende, sozialwirksame und gesellschaftspolitische Arbeit.

² Strategische Grundsätze:

- a. Wir entwickeln Angebote, die sowohl alters- als auch leistungsorientiert auf die einzelnen Zielgruppen ausgerichtet sind;
- b. Wir betrachten eine qualitative hochstehende Aus- und Weiterbildung als Grundlage sämtlicher Tätigkeiten;
- c. Wir befördern die Ehrenamtlichkeit als Basis unseres Vereins;
- d. Der wettkampfbezogene Breitensport wird als tragende Säule des Turnens weiterentwickelt.

³ Verhaltensgrundsätze:

- a. Wir verhalten uns politisch und konfessionell neutral;
- b. Wir setzen uns für Solidarität und Toleranz ein;

⁴ Führungsgrundsätze:

- a. Wir führen mit Zielsetzungen. Aufgaben, Verantwortung und Entscheidungskompetenzen werden so weit wie möglich delegiert;
- b. Wir pflegen einen kooperativen Führungsstil und eine kameradschaftliche Zusammenarbeit.

2. Abschnitt: Organe

Art. 3 Organigramm

Das Organigramm bildet einen integrierenden Bestandteil des Geschäftsreglements.

Art. 4 Abteilungen

¹ Die Administrativen Verpflichtungen werden – neben Präsidium / Vize-Präsidium – in der Regel mit folgenden administrativen Abteilungen sichergestellt:

- a. Information;
- b. Finanzen;
- c. Administration

² Die technischen Abteilungen stellen die turnerischen Verpflichtungen mit altersmässigen getrennten Abteilungen sicher.

Es bestehen in der Regel die technischen Abteilunge:

- a. Jugend;
- b. Turnerinnen / Turner;
- c. Frauen / Männer;
- d. Seniorinnen / Senioren;

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. Die Präsidentin oder der Präsident;
- b. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident;
- c. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Information;
- d. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Finanzen;
- e. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Administration;
- f. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Jugend;
- g. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Turnerinnen 7 Turner;
- h. Die Leiterin der Ressorts Frauen;
- i. Der Leiter des Ressorts Männer.

² Eine Person aus lit. f bis i ist zugleich die Technische Leiterin oder der Technische Leiter.

³ Personen aus lit. a bis e können zugleich die Vertreterin oder der Vertreter der Ressorts Frauen oder des Ressorts Männer sicherstellen.

⁴ Bei der Zusammensetzung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben.

⁵ Ein Posten kann von zwei Personen besetzt werden. Eine Person ist verantwortlich und als Vorstandsmitglied gewählt. Die zweite Person ist unterstützend und kann die verantwortliche Person bei Bedarf auch bei Bedarf auch bei Vorstand-Sitzungen vertreten.

⁶ Für Vorstandsmitglieder gilt eine Amtszeitbeschränkung von maximal 3 Amtsperioden (Total 9 Jahre) pro Position. Die Generalversammlung kann in Ausnahmefällen über eine allfällig längere Amtszeit entscheiden

Art. 6 Technische Komitee

¹ Das Technische Komitee besteht aus den Hauptleitern und Hauptleiterinnen der jeweiligen Riegen gemäss aktuellem Organigramm inklusive Materialverwalter. Im Verhinderungsfall kann ein Vertreter / eine Vertreterin delegiert werden.

² In der Regel ist der Leiter / die Leiterin der Abteilung Turnerinnen / Turner zugleich Technischer Leiter / Leiterin und wird durch die Generalversammlung in den Vorstand gewählt.

³ Bei der Zusammensetzung ist eine Parität zwischen Frauen und Männer anzustreben.

⁴ Das Technische Komitee und die Abteilungskonferenz erstellen von ihren Sitzungen jeweils ein Protokoll zuhanden der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsident.

3. Abschnitt: Finanzen**Art. 7 Grundsatz**

¹ Der TV Saanen-Gstaad verwaltet alle Riegen über die Finanzabteilung und eine Gesamtkasse. Es gibt keine Riegenvermögen.

² Alle vor der Gründung erarbeiteten Vermögen werden zusammengelegt und als Gesamtvermögen des TV Saanen-Gstaad bezeichnet.

³ Fonds werden entsprechend den Stiftungsbestimmungen weiterverwaltet.

Art. 8 Finanzkompetenz des Vorstandes

¹ Die periodisch wiederkehrenden finanziellen Verpflichtungen gemäss Budget erledigt der Vorstand in eigener Kompetenz. In gleichem Umfang ist der befugt, Verträge und Vereinbarungen einzugehen.

Art. 9 Zeichnungsberechtigt

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Abteilungsleitung Finanzen und die Abteilungsleitung Administration zeichnen kollektiv zu zweit.

² Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Abteilungsleitung Finanzen zu zweit.

³ Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Abteilungsleitung Finanzen Einzelunterschrift.

⁴ Für laufende, kleinere Ausgaben im Rahmen des Budgets kann die Finanzabteilung Riegen das Führen einer eigenen Kasse bewilligen. Umfang und Zeichnungsberechtigung regelt die Finanzabteilung.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art 11 Finanzielle Regelungen

¹ Entschädigungen Leiterinnen und Leiter

Entschädigungen für Leitertätigkeiten und weitere Tätigkeiten für den Turnverein sind eine Anerkennung für die geleistete wertvolle Arbeit und können nicht als Entlohnung betrachtet werden. Es sind ehrenamtliche Engagements.

- a. Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder erhalten jährlich eine Entschädigung von CHF 50 im Rahmen eines Gutscheins. Des Weiteren sind die Vorstandsmitglieder vom Jahresbeitrag befreit.

- b. Entschädigung der Leiter und Leiterinnen Jugend und Aktive

Es wird angestrebt, dass alle Leiter und Leiterinnen die Ausbildung zum J&S / ESA-Leiter / zur J&S/ ESA Leiterin absolvieren und ihre Pflicht für Fortbildungskurse wahrnehmen. Als

Leiter: in gilt, wer regelmässig in einer Disziplin bei den Aktiven oder in der Jugendorganisation leitet. Es wird bezüglich der Entschädigung nicht zwischen Aktiv- und Jugendleiter: innen unterschieden.

Bei der Entschädigung wird jedoch unterschieden zwischen Hauptleiter, Hauptleiterin, Leiter/innen mit J&S/ ESA-Ausbildung und solchen ohne J&S / ESA Ausbildung.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils im September für das abgelaufene Turnjahr (August-Juli).

Hauptleiter: innen, Leiter: innen mit J&S / ESA Ausbildung 10.- / Training

Leiter: innen ohne Ausbildung: 7.-/ Training

Einsatz Wettkampfbetreuung, Wertungsrichter: innen, Kampfrichter: innen,
Schiedsrichter: innen, Betreuung Turnfest, Betreuung Lager, Leiter: innen Lager,
Trainingswochenende

Einsatz Halbtags 25.-

Einsatz Ganztags 50.-

Leiterinnen und Leiter sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

c. Entschädigung J+S Coach

Der/Die J+S Coach erhält 10% der J&S Auszahlungsverfügungen zurückerstattet. Es besteht keine Befreiung vom Mitgliederbeitrag.

d. Entschädigung Ämtli -

Revisor: in je 50.- Gutschein/ Jahr

Materialverwalter: in 50.- Gutschein/ Jahr

Vereinskleider 50.- Gutschein/ Jahr

Verantwortliche: r Turnflash 50.- Gutschein/ Jahr

Fähndrich 50.- Gutschein/ Jahr

Anmeldung Getu Wettkämpfe 50.- Gutschein/ Jahr

Getu Lager Kässeli 50.- Gutschein/ Jahr

Personen mit einem Ämtli vom Turnverein sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

² J+S-Kurse und Kurskosten

a. Die Leitenden sind gehalten, Kurse nach den Richtlinien J+S und mit Unterstützung des J+S-Coachs durchzuführen und abzurechnen.

b. Die Kurseinnahmen fliessen in das Gesamtvermögen des Vereins zur Förderung der Aus- und Weiterbildung.

c. Vom Vorstand auf Antrag der Abteilungen genehmigte Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung der technischen und administrativen Führungskräfte werden im Rahmen des Budgets vom Verein getragen.

³ Festkarten, Startkarten, Lizenzen, Reisekosten

a. Festkarten, Startkarten, Lizenzen werden in der Regel je zur Hälfte vom Teilnehmenden und dem Verein getragen, sofern es die Finanzlage des Vereins erlaubt.

b. Der Vorstand entscheidet vor dem Anlass über die Beiträge an die Übernachtung.

c. Reisekosten gehen zu Lasten des Teilnehmenden.

d. Bei Nichterscheinen oder Abmeldungen gehen die Kosten zu Lasten des Turnenden, unabhängig von einer allfälligen Rückerstattung des Beitrages.

⁴ Wettkampftenü

Der Vorstand kann Riegen auf Antrag einen Betrag zur Anschaffung von Wettkampftenüs gewähren, sofern es die Finanzlage des Vereins erlaubt. Die Tenüs bleiben Eigentum des Vereins.

⁵ Trainingslager/ Trainingsweekend

Wenn es die Finanzlage des Vereins erlaubt, kann der Vorstand auf Gesuch Beiträge an Trainingslager, Trainingsweekends und Ähnliches sprechen.

⁶ Ehrungen

a. Das Reglement Ehrungen ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Geschäftsreglements.

4. Abschnitt: Vereinstätigkeit

Art. 12 Anlässe

¹ Die regelmässigen wiederkehrenden Anlässe werden mit dem Jahresprogramm genehmigt. Für die Organisation dieser regelmässig wiederkehrenden Anlässe (*Dr gschwindscht Saaner/ Vereinsmeisterschaft/ Amtsturntag/ Getu-Cup Gstaad-Saanenland/ Turnvorstellung/ Waldweihnacht etc.*) ist das Technische Komitee (TK) oder die zuständigen Organisationskomitees (OK) verantwortlich.

² Die zuständigen OKs erstellen Protokolle zu Händen des Vorstandes.

Art. 13 Fahnenträgerin oder Fahnenträger

¹ Die Generalversammlung wählt die Fahnenträgerin oder den Fahnenträger für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

² Die Fahnenträgerin oder der Fahnenträger begleitet den Verein bei allen wichtigen Wettkämpfen, nimmt am Fahnenmarsch bei Turnfesten teil, begleitet den Verein bei Umzügen, nimmt an Abdankungen von Ehrenmitgliedern und Aktivmitgliedern teil und erfüllt dieses Amt in Ehren.

³ Die Pflichten sind in den Richtlinien der befreundeten Berner Oberländer Verbände festgelegt.

⁴ Die Fahnenträgerin oder der Fahnenträger ist dafür verantwortlich, dass die Fahne des Vereins sowie der Jugend stets tadellosem Zustand ist, sie sorgfältig behandelt werden und nötiger Unterhalt sowie Reparaturen nach Absprache mit dem Vorstand vorgenommen werden.

⁵ Zwischen den diversen Anlässen ist die Fahne im Fahnenkasten im Stammlokal aufzuhängen.

Art. 14 Auszeichnungen/ Wanderpreise

¹ Die Auszeichnungen sollen Ansporn und Belohnung für regelmässige Trainingsbesuche sein.

² Die Einzelheiten der Auszeichnungen und Wanderpreise werden in den Weisungen der jeweiligen Abteilungen geregelt.

Art. 15 Organigramm

Bestandteil dieses Geschäftsreglements ist jeweils das aktuelle Organigramm, welches vom TK laufend aktualisiert wird.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Revision

Änderungen des Geschäftsreglements bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung des TV Saanen-Gstaad

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ist an der ordentlichen Gründungsversammlung des TV Saanen-Gstaad vom 15. November 2013 in Schönried genehmigt worden.

Turnverein Saanen-Gstaad

Der Präsident

Abteilungsleiterin Administration

Anhang: Geschäftsreglementänderungen

22. ordentliche Generalversammlung vom 8. November 2024 in Saanen

Art. 11¹

Inkrafttreten: 8. November 2024